

Leistungsbescheinigung

über das **dritte** Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildungsform
zur Heilerziehungspflegerin/ zum Heilerziehungspfleger

Frau/ Herr

geboren am

in

ausgebildet im **Berufskolleg Bethel, Fachschule für Heilerziehungspflege**

war von

bis

in

Name und Ort der Praktikumsstelle

tätig.

1. Aufgabenbereich

- Aufgaben unter Anleitung
- Selbstständig durchgeführte Aufgaben

2. Fähigkeiten, Verhalten, Leistungen

(Beobachtungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Kontaktfähigkeit, Initiative, Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zum planmäßigen Arbeiten, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdkritik, Fähigkeit zur Distanzierung, Fähigkeit zur Gesprächsführung, Belastungsfähigkeit (Arbeitsumfang, Misserfolge, besondere Situationen))

- Verhalten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Einzelkontakt und in der Gruppe
- Verhalten gegenüber Angehörigen der Menschen mit Behinderungen
- Teamfähigkeit
- Einstellung zur Arbeit
(Einsatzbereitschaft, Beständigkeit, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit)
- Leistungen im Dokumentations-/ Berichtswesen
- Leistungen im verwaltungstechnischen Bereich
(Abrechnungen, Listenführung etc.)

3. Gesamtschätzung berufliche Eignung (Die Note wird in Rücksprache mit der praxisbegleitenden Lehrkraft festgelegt.)

4. Besonderes

Ort/ Datum

Unterschrift der Praxisanleiterin/ des Praxisanleiters

Unterschrift der Einrichtungsleitung bzw. Bereichsleitung

Grundsätze der Leistungsbewertung

Vgl. Schulgesetz NRW §48 (3) (Stand Juli 2019)

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit beho-
ben werden können.

ungenügend (6): Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.